LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

20.02.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 10/3763 - 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Berichterstatter Abg. Jaeger CDU

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3763 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 17.02.1989/Ausgegeben: 20.02.1989

4058-2

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 10/3763

<u>Zur Änderung des Landespersonal-</u> vertretungsgesetzes

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - vom 3. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

- 1. § 55 erhält folgende Fassung:
 "§ 55
 - (1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
 - (2) Wählbar sind alle in Abs. 1 genannten Beschäftigten. §§ 11 und 12 gelten entsprechend."
- 2. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1,2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der

Beschlüsse des Ausschusses

<u>zur Änderung des Landespersonal-</u> <u>vertretungsgesetzes</u>

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – vom 3. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

- 1. § 55 erhält folgende Fassung:
 "§ 55
 - (1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
 - (2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend."
- 2. Unverändert

Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet."

<u>3. - neu -</u>

§ 83 erhält folgende Fassung:

" § 83

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar; § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung."

<u>4. - neu -</u>

In § 87 Satz 1 und § 98 werden die Wörter "Kapitel 1 bis 9 und 11" durch die Wörter "Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel II Unverändert

Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 10/3763 – wurde durch Beschluß des Landtags vom 25. Januar 1989 an den Ausschuß für Innere Verwaltung – federführend – und an den Ausschuß für Jugend und Familie überwiesen. Beide Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 16. Februar 1989 beraten und mit den aus der vorhergehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen angenommen.

Mit dem Gesetzentwurf will die Fraktion der CDU die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes an die des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Altersgrenze für die Wahlberechtigung von Auszubildenden in die Jugend- und Auszubildendenvertretungen anpassen.

Die SPD-Fraktion beantragte, in § 55 Abs. 2 die Altersgrenze für das passive Wahlrecht anzuheben und damit die Wählbarkeitsregelung zu verbessern.

Zur Sicherung des Mandats von abgeordneten Polizeivollzugsbeamten beantragte die SPD-Fraktion ferner die Ergänzung von § 83.

Zu § 87 Satz 1 und § 89 beantragte die SPD-Frakton die aus der Synopse ersichtliche Änderung. Zur Begründung verwies die Antragstellerin auf die besonderen Personalvertretungen für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, denen gemäß 105 Absatz 2 LPVG auch die Befugnisse einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zukomme. Würde es nach Heraufsetzung des Wahlrechtsalters in § 87 Satz 1 und § 98 LPVG bei der derzeitigen Verweisung auf das 7. Kapitel des verbleiben, hätte dies zur Folge, daß für noch 25 jährige Referendare und für in der Ausbildung zu Lehrerberuf stehende Beschäftigte zusätzlich Auszubildendenvertretung zu wählen wäre. Dies sei für die weitgehend ausbildungsspezifische Aufgabenstellung der besonderen Personalvertretungen der Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst und der in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten überflüssig.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD sowie der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der so geänderten Fassung wurden einstimmig angenommen.

Pohlmann Vorsitzender